



E. Einzelweisung: Datenschutz

1 Grundlagen

- Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (SR 235.1, DSG)
- Verordnung des BR vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz (SR 235.11, VDSG)
- Verordnung des BR vom 30. Oktober 2002 über die nationale Datenbank für Sport (SR 415.051.1, VNDS)

2 Bekanntgabe von Personendaten an Dritte

Art. 7 der Verordnung des BR vom 30. Oktober 2002 über die nationale Datenbank für Sport (SR 415.051.1, VNDS)

Art. 7 Bekanntgabe von Personendaten an Dritte

1 Im Einzelfall können Dritte mittels schriftlichem Gesuch beim BASPO die Herausgabe von folgenden Daten beantragen:

- a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse von Teilnehmenden der Jugendausbildung und der Kaderbildung;
- b. in begründeten Fällen Telefonnummer und E-Mailadresse sowie Daten über Ausbildungen, Anerkennungen und Tätigkeiten im Rahmen von J+S und Seniorensport.

2 Die Antragsteller und Antragstellerinnen müssen sich schriftlich verpflichten, die erhaltenen Daten nur zum angegebenen, nicht kommerziellen und vom BASPO bewilligten Zweck zu verwenden. Das BASPO gibt die Personendaten nur in Ausnahmefällen auf elektronischen Datenträgern bekannt.

3 Die zur Verfügung gestellten Daten sind von der antragstellenden Person vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

Diese Weisung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Abgabe: 1.1.2004

Herausgeber: Bundesamt für Sport BASPO

Internet: www.jugendundsport.ch

3 Zuständigkeit für die Herausgabe von Daten an Dritte

Grundsätzlich stellt die VNDS für die Herausgabe von Daten nur für das BASPO eine genügende gesetzliche Grundlage zur Verfügung. D.h. die kantonalen Amtsstellen für J+S, Verbände sowie andere Datenbankbenutzer können gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen keine Daten selbstständig herausgeben. Das Gesuch ist immer dem BASPO einzureichen. Unter Dritten sind all diejenigen juristischen und natürlichen Personen zu verstehen, welche nicht zur J+S-Organisation gehören und keine Zugriffsberechtigung auf die nationale Datenbank haben. Die Zugriffsberechtigung der zertifizierten J+S-Exponenten (wie kantonalen Amtsstellen für J+S, Verbände, Mitarbeitende BASPO) sind in der VNDS geregelt.

4 Verfahren

4.1 Grundsätze

Gemäss Artikel 7 der VNDS gibt das BASPO die Daten nur im Einzelfall und auf schriftliches Gesuch hin Daten heraus.

Die Herausgabe der Daten darf nur für nicht kommerzielle Zwecke erfolgen und muss dem vom BASPO bewilligten Zweck entsprechen.

Es sollen so wenige Daten wie möglich, aber so viele wie nötig herausgegeben werden.

4.2 Vorgehen

Der Antragsteller hat ein schriftliches und unterzeichnetes Gesuch dem BASPO, J+S-Dienstleistungszentrum, Support, 2532 Magglingen einzureichen. Dazu hat er das im Internet herunterladbare Gesuchsformular zu benutzen. Mit seinem Antrag verpflichtet er sich, die zur Verfügung gestellten Daten nur für den vom BASPO bewilligten Zweck zu benutzen und vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

Das BASPO entscheidet gemäss Art. 7 VNDS über die Herausgabe der Daten, die Datenmenge und Form der Abgabe (schriftlich oder elektronisch).